

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem  
Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der  
Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII  
(Zwölfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)\***

**Vom 29. Juni 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 844) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ab einer Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten (7-Tage-Inzidenz)“ durch die Wörter „In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 2 zugeordnet werden“ und ein Komma ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 zugeordnet werden, darf höchstens eine Besuchsperson je Bewohnenden, die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist, die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 betreten.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100“ durch die Wörter „In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 zugeordnet werden“ und ein Komma ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 150“ durch die Wörter „In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 5 zugeordnet werden“ und ein Komma ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.

g) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

h) In Absatz 6 werden die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“, die Angabe „7-Tage-Inzidenz“ durch die Wörter „risikogewichtete Einstufung“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

i) In Absatz 7 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 4 Absatz 8“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des § 18 bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der Stufe 0 oder der Stufe 1 zugeordnet werden, muss das Personal mindestens zweimal und ab Stufe 2 mindestens dreimal wöchentlich getestet werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „zwingend“ gestrichen.

\* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

## 3. § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „erhöhten 7-Tage-Inzidenz im Sinne des § 4“ durch die Wörter „Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V in Stufe 2 oder eine höhere Stufe“ ersetzt.

## b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „Der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt“ und die Wörter „beträgt weniger als 35“ durch die Wörter „wird nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der Stufe 0 oder der Stufe 1 zugeordnet“ ersetzt.

## bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sie kommen nicht aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Mecklenburg-Vorpommern, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der Stufe 2 oder einer höheren Stufe zugeordnet werden, oder, soweit sie aus einem Gebiet außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern kommen, sie kommen nicht aus einem Gebiet, in dem die 7-Tage-Inzidenz 35 überschreitet.“

4. In § 7 Satz 2 wird das Wort „des“ durch die Wörter „von § 16 Absatz 1 und“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Coronavirus-Testverordnung“ die Wörter „bei den Stufen 0 und 1 der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V mindestens zweimal und ab Stufe 2“ eingefügt.

6. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Coronavirus-Testverordnung“ die Wörter „bei den Stufen 0 und 1 der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V mindestens zweimal und ab Stufe 2“ eingefügt.

## 7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Freien entfällt in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 0 zugeordnet werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „gilt Satz 1 entsprechend“ durch die Wörter „besteht außer während der Einnahme von Mahlzeiten die Verpflichtung nach Satz 1, wenn in den Räumlichkeiten erforderliche Mindestabstände von 1,50 Metern nicht gewahrt werden können.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

## 8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert“ durch die Wörter „von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert“ durch die Wörter „von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert“ durch die Wörter „von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V“ ersetzt.

9. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „28. Juli 2021“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**